

Ordnung für das Forschungszentrum
Centre for Mathematics Münster (CMM)
der Universität Münster vom 05. März 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Das übergeordnete Ziel des CMM ist die nachhaltige Bündelung der vor Ort vorhandenen exzellenten mathematischen Bereiche zu einem attraktiven Forschungszentrum, das die Mathematik in Münster auf eine deutlich höhere Stufe internationaler Sichtbarkeit und Relevanz hebt. Dies soll perspektivisch auch die internationale Sichtbarkeit und Relevanz angrenzender Wissenschaften in Münster fördern.

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Münster

- (1) Das Centre for Mathematics Münster (CMM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 10 – Mathematik und Informatik – der Universität Münster (UM) gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 HG.
- (2) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Münster. Bei der gemeinsamen Projektleitung durch Mitglieder des CMM und eines externen Partners im Sinne des § 5 Absatz 3, ist die Universität Münster berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Kooperationsverträge mit den Partnern die für die Arbeit der Kooperationspartner erforderlichen Mittel an den Träger des Kooperationspartners zu überweisen.
- (3) Das CMM wird von den folgenden Gründungsinstituten des Fachbereichs 10 (FB 10) getragen:
 - dem Institut für Analysis und Numerik
 - dem Institut für Mathematische Logik und Grundlagenforschung
 - dem Institut für Mathematische Stochastik
 - dem Mathematischen Institut

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Ziel der Forschung im CMM ist die Entwicklung und Anwendung übergreifender Zugänge zur Lösung wichtiger Probleme über mathematische Teildisziplinen hinweg.

Das CMM fördert die wissensgetriebene und problemorientierte Entwicklung universeller Techniken zur Klärung tiefliegender mathematischer Fragen, insbesondere in den Forschungsfeldern:

- Invariants and Foundations
- Non-linear Spaces and Operators
- Models, Approximations and Data

- (2) Am CMM sollen folgende strategische Ziele erreicht werden:

- a) Förderung der Vernetzung mathematischer Teildisziplinen und des internationalen wissenschaftlichen Austauschs in den zentralen Forschungsfeldern des CMM
- b) Förderung und Gewinnung von Mathematiker*innen in frühen Karrierestufen
- c) Förderung von Gleichstellung und Diversität in der Mathematik
- d) Transfer innovativer mathematischer Methoden
- e) Aufbau und Pflege internationaler wissenschaftlicher Kooperationen
- f) Wissenschaftskommunikation

- (3) Das Management des „Forschungsbaus CMM“ im Hinblick auf die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten wissenschaftlichen bzw. strategischen Ziele gehört außerdem zu den Aufgaben des CMM.

§ 3 Struktur

- (1) Das CMM richtet eine Geschäftsstelle nach Maßgabe von § 11 ein.

§ 4 Organe

- (1) Organe des CMMs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Sprecher*innen.

- (2) Die Organe können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 5 Beteiligte Verbünde / Partner

- (1) Das CMM arbeitet auf fachlich-wissenschaftlicher Ebene mit seinen Gründungsinstituten gemäß § 1 Abs. 2 sowie dem Fachbereich 10, insbesondere mit den an Verbundprojekten beteiligten Einrichtungen des FB 10, zusammen (im Folgenden „interne Partner“).
- (2) Die Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen, Initiativen oder juristischen Personen, bei denen es sich nicht um die internen Partner handelt (im Folgenden „externe Partner“) kann anlassbezogen in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den externen Partnern und der Universität Münster geregelt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die Gründungsmitglieder gemäß Anlage 1 der Ordnung. Personen aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen der Universität Münster, die zur Erreichung der Ziele gemäß § 2 Abs. 1 selbstständig beitragen, können auf schriftlichen Antrag beim Vorstand als Mitglieder i.d.R. für jeweils fünf Jahre aufgenommen werden. Der Vorstand beschließt die Aufnahme und Dauer der Mitgliedschaft gemäß Satz 2.
- (2) Die Mitgliedschaft im CMM gewährt keinen Anspruch auf Ressourcen- oder Mittelzuweisung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprecher*innen,
 - b) durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand gemäß Abs. 5,
 - c) mit Beendigung der Mitgliedschaft zur Universität Münster sowie Eintritt in den Ruhestand bzw. Emeritierung; sie können als assoziierte Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2 aufgenommen werden
 - d) durch Zeitablauf gemäß Abs. 1 S. 2 und 3.
- (4) Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:
- a) Mitglieder können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen.
 - b) Sie sind berechtigt, Infrastruktur und Ressourcen des CMM zu nutzen sowie im Rahmen des in § 12 geregelten Verfahrens an der internen Mittelvergabe teilzunehmen.

- c) Sie sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des CMM mitzuwirken.
 - d) Sie sind gegenüber dem Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet.
 - e) Sie sind zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.
 - f) Sie wirken an der Selbstverwaltung zur Durchführung von akademischen Programmen des Forschungsbaus CMM mit.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied gemäß Abs. 3 b) ausschließen, wenn dieses die Arbeit des CMM schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen im CMM übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Assoziierte Mitgliedschaft

- (1) Assoziierte (nicht stimmberechtigte) Mitglieder sind:
- a) Mitarbeitende der Geschäftsstelle,
 - b) Mitglieder externer Partner, sofern dies in den Vereinbarungen gemäß § 5 Abs. 2 vorgesehen ist,
 - c) Dekan*in, Prodekan*innen sowie Personal des Dekanats des Fachbereichs 10,
 - d) durch das CMM finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen.
- (2) Die Aufnahme weiterer assoziierter Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands i.d.R. für jeweils fünf Jahre. Der Vorstand beschließt die Aufnahme und Dauer der Mitgliedschaft gemäß Satz 1.
- (3) Assoziierte Mitglieder können Ressourcen für die Realisierung der Ziele und Aufgaben gemäß § 2 nutzen. Die Mitgliedschaft gewährt jedoch keinen Anspruch auf Ressourcen- oder Mittelzuweisung.
- (4) Die assoziierte Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprecher*innen,
 - b) durch Beendigung der zugrundeliegenden Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 2
 - c) durch Zeitablauf gemäß Abs. 2.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder gemäß § 6 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Sie wird mindestens alle drei Jahre durch die Sprecher*innen einberufen.
- (3) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder der Hälfte des Vorstands muss eine Versammlung binnen vier Wochen einberufen werden.

(4) Eine/r der Sprecher*innen führt den Vorsitz.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl/Abwahl des Vorstands,
- b) Wahl der Sprecher*innen auf Vorschlag des Vorstands.
- c) Entgegennahme der Berichte,
- d) Beschluss zu strategischen Entscheidungen,
- e) Entscheidungen über etwaige Änderungen der Ordnung nach vorheriger Abstimmung mit dem FB 10.

(6) Assoziierte Mitglieder werden eingeladen und können mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Der Vorstand kann Gäste zur Beratung einladen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) zwei Sprecher*innen,
- b) acht Mitgliedern aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 6

(2) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden, sofern zugleich die gleiche Anzahl an neuen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

(4) Die Sitzungen des Vorstands werden durch die Sprecher*innen einberufen. Die*der Dekan*in des FB 10 und die*der wissenschaftliche Geschäftsführer*in werden ebenfalls eingeladen. Die Sprecher*innen können weitere Gäste zur Beratung einladen.

(5) Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Leitung und strategische Steuerung der wissenschaftlichen Einrichtung,
- b) Operative Führung und Verwaltung,
- c) Abstimmung der Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern gemäß § 5,
- d) Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern und
- e) Vorschlag für die Wahl der Sprecher*innen.

§ 10 Sprecher*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei hauptberufliche Hochschullehrer*innen aus den Reihen der Gründungsinstitute für eine Amtszeit von drei Jahren zu Sprecher*innen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Aufgaben der Sprecher*innen sind:
 - a) Vertretung des CMM,
 - b) Umsetzung von Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
 - c) Mittelverantwortung,
 - d) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
 - e) Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern des CMM.
- (3) Die Sprecher*innen üben ihre Aufgaben grundsätzlich gemeinsam aus. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 4 sowie die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands gemäß Abs. 2 d) üben die Sprecher*innen semesterweise rotierend aus. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der konstituierenden Sitzung, welche*r Sprecher*in beginnt.
- (4) Im Fall eines Rücktritts führt die*der Sprecher*in ihre*seine Funktion bis zur Wahl einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers kommissarisch weiter. Es hat unverzüglich die Wahl einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers zu erfolgen.

§ 11 Geschäftsstelle / Management Office

- (1) Die Geschäftsstelle wird von einer*einem wissenschaftlichen Geschäftsführer*in geleitet, die*der durch den Vorstand bestimmt wird.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Sprecher*innen und den Vorstand insbesondere bei:
 - a) Wissenschaftsmanagement
 - b) Weiterentwicklung des Forschungsprogramms
 - c) Forschungs- und Infrastrukturmanagement
 - d) Nachwuchsförderung und akademische Personalentwicklung
 - e) Organisation und Administration
 - f) Sitzungs- und Veranstaltungsbetreuung
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Monitoring von Gleichstellung und Qualität
 - i) Raumvergabe

§ 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollführung

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, kann eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, bei der Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden, wo nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.
- (4) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Versand des Protokolls an die Mitglieder widersprochen wird.

§ 13 Interne Mittel- und Ressourcenvergabe

- (1) Die Verteilung basiert auf wissenschaftlichen und strategischen Zielen (siehe § 2).
- (2) Die Raumvergabe erfolgt personengebunden und befristet (max. drei Jahre).
- (3) Grundlegende Prozesse werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Vorstand entscheidet und informiert über Mittelverwendung auf der Basis der grundlegenden Prozesse.

§ 14 Publikationen

- (1) Forschungsergebnisse sollen mit einem Verweis auf die CMM-Förderung und Beachtung der Vorgaben der Drittmittelgeber veröffentlicht werden.
- (2) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten externer Partner im Sinne des § 5 Absatz 2 sowie anderer Mitglieder im Sinne des § 6 Absatz 1 und der assoziierten Mitglieder im Sinne des § 7 nicht beeinträchtigt wird. Software soll – sofern rechtlich möglich – mit Quellcode veröffentlicht werden.

§ 15 Forschungsdatenmanagement

Das CMM verpflichtet sich zur Einhaltung des „Commitment zu aktivem Daten- und Softwaremanagement in großen Forschungsverbünden“¹ und unterstützt Initiativen wie MaRDI/NFDI.

§ 16 Selbstauskunft

- (1) Gemäß § 16 Abs. 5 S. 1 HG NRW haben Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Der Vorstand gibt dazu gegenüber dem Rektorat eine in Absatz 2 näher bestimmte Selbstauskunft ab.
- (2) Die Selbstauskunft besteht aus einem auf die Ziele des Zentrums bezogenen Bericht über die Tätigkeiten im Auskunftszeitraum sowie einer Darstellung der kurz- bis mittelfristigen Perspektive der Entwicklung des Zentrums im Rahmen des turnusmäßig und nach Aufforderung des Rektorats zu erstellenden Struktur- und Entwicklungsplans des Fachbereichs 10.

§ 17 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Ordnung sind vor einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Fachbereich 10 abzustimmen. Im Anschluss müssen die Änderungen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 sowie das Rektorat beschlossen werden. Sie sind den beteiligten Einrichtungen zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Inkrafttreten, konstituierende Mitgliederversammlung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.
- (2) Nach Inkrafttreten der Ordnung beruft die*der Dekan*in des Fachbereichs 10 innerhalb von 2 Monaten eine konstituierende Mitgliederversammlung ein, auf der die Mitglieder des Vorstands gewählt sowie der rotierende Vorsitz im Sinne von § 10 Abs. 3 bestimmt wird.

¹ Brecher C, u. a. 2022. „[Commitment zu aktivem Daten- und -softwaremanagement in großen Forschungsverbünden: Commitment to active data and software management in large research alliances.](#)“ *Bausteine Forschungsdatenmanagement* 1: 121-123. doi: [10.17192/bfdm.2022.1.8412](#).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 10 der Universität Münster vom 04. Februar 2026.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 0 5 . 0 3 . 2 0 2 6

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anlage 1:

Name	Vorname
Bartels	Arthur
Böhm	Christoph
Deninger	Christopher
Dereich	Steffen
Ebert	Johannes
Engwer	Christian
Geffen	Shirly
Hartl	Urs
Hein	Hans-Joachim
Hellmann	Eugen
Hils	Martin
Holzegel	Gustav
Huesmann	Martin
Jahnke	Franziska
Jentzen	Arnulf
Joachim	Michael
Kabluchko	Zakhar
Kerr	David
Kramer	Linus
Lohkamp	Jochen
Löwe	Matthias
Mukherjee	Chiranjib
Nikolaus	Thomas
Ohlberger	Mario
Schindler	Ralf
Schürmann	Jörg
Seis	Christian
Simon	Theresa
Stevens	Angela
Tent	Katrin
Viehmann	Eva
Weber	Hendrik
Wilking	Burkhard
Winter	Wilhelm
Wirth	Benedikt
Wulkenhaar	Raimar
Zeppieri	Caterina